



Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Altmarkkreis Salzwedel	
	- 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel	80
	- Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Kreistages am 26.05.2019 - Bekanntmachung der Namen und Anschriften des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters	80
	- Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebes „Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel“ gemäß § 130 Abs. 1 KVG LSA.	80
	- 2. Änderung der Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens EG Hansestadt Gardelegen	81
	- 2. Änderung der Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens EG Hansestadt Salzwedel	81
	- 2. Änderung der Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens EG Stadt Klötze	81
	- 2. Änderung der Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens VG Beetzendorf-Diesdorf	81
2	EG Hansestadt Salzwedel	
	- 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Salzwedel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeetze	81
3	EG Stadt Arendsee	
	- Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bemixenberg“ Gewerbegebiet Gestiner-/Osterburger Straße Stadt Arendsee	82
4	EG Hansestadt Gardelegen	
	- 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen	82
5	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
	- Unternehmensflurbereinigungsverfahren (UFV) Miesterhorst Verf.-Nr.: SAW 804	82
6	Kreiskirchenamt Salzwedel	
	- Bekanntmachung des Evang. Kirchengemeinerverbandes Kalbe/M. - Änderungen der Friedhofsgebührenordnungen	83
7	Wasserverband Stendal-Osterburg	
	- Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg am 20.08.2017 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers	83

Altmarkkreis Salzwedel

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel

Aufgrund der §§ 8, 30, 35, 43 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 24.09.2018 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel in der zur Zeit geltenden Fassung beschlossen:

Artikel 1

1. Der § 9 der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst

- (1) Als Mitglieder der Feuerwehr bzw. der Fachdienste für Katastrophenschutz und der Leitenden Notarztgruppe erhalten
- | | |
|--|--------------------|
| a) der Kreisbrandmeister | 320,00 Euro |
| b) der stellvertretende Kreisbrandmeister und Abschnittsleiter | 250,00 Euro |
| c) die Leiter der Fachdienste Katastrophenschutz | 60,00 Euro |
| d) die Zugführer der Fachdienste Katastrophenschutz | 30,00 Euro |
| e) die Verbandsführer Katastrophenschutz | 100,00 Euro |
| f) der Ärztliche Leiter Rettungsdienst | 700,00 Euro |
| g) die Leitenden Notärzte (LNA) | 150,00 Euro |
- als monatliche Aufwandsentschädigung.

(2) Die Mitglieder des IuK-Teams und die Kreisausbilder (Dienstleister) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **12,00 €** pro geleisteter Dienst-/Ausbildungsstunde.

(3) Für den Fall, dass eine der unter Absatz 1 genannten Personen ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben kann, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

(4) Im Falle der Verhinderung des Amtsinhabers für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in der Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

(5) Ist einem der unter Absatz 1 genannten Personen die Führung der Dienstgeschäfte verboten, so entfällt der Anspruch auf pauschalierte Aufwandsentschädigung für diesen Zeitraum.

(6) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Für den Ersatz von Fahrtkosten, Verdienstaussfall sowie entstandenen Sachschäden findet der I. Abschnitt dieser Satzung Anwendung.

2. Der § 14 Absatz 3 der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Entsprechendes gilt für die anlassbezogene Aufwandsentschädigungspausale nach § 9 Abs. 2.

Artikel 2

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung,

Verdienstaussfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:
Salzwedel, den 25. 09. 2018

gez. Ziche
Landrat

Siegel

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Kreistages am 26.05.2019; Bekanntmachung der Namen und Anschriften des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters

Gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich nachstehend die Namen und Anschriften des Kreiswahlleiters und seiner Stellvertreterin öffentlich bekannt:

Kreiswahlleiter: Herr Jürgen Kulow
Karl-Marx-Str. 32
29410 Salzwedel

Stellvertreterin des Kreiswahlleiters: Frau Inga Otte-Sonnenschein
Karl-Marx-Str. 32
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 26. 09. 2018

gez. Ziche

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebes „Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel“ gemäß § 130 Abs. 1 KVG LSA

Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel hat in seiner Sitzung am 24.09.2018 die Richtigkeit des durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel geprüften Jahresabschlusses 2014 einschließlich des Rechenschaftsberichtes 2014 festgestellt sowie die Entlastung des Betriebsleiters beschlossen.

Das Jahresergebnis beläuft sich auf Null Euro.

Das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel erteilt dem Jahresabschluss zum 31.12.2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

„Der Jahresabschluss 2014, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz), Rechenschaftsbericht und Anhang des Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel wurde vom Rechnungsprüfungsamt geprüft.

In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Prüfung wurde an den Vorgaben des § 141 KVG LSA ausgerichtet. Das Belegwesen wurde in die Prüfung einbezogen. Die Erkenntnisse aus der Prüfungstätigkeit sind in diesem Bericht umfassend dargestellt worden. Nach den daraus gewonnenen Erkenntnissen vermittelt der Jahresabschluss 2014 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Jobcenters.“

Gemäß § 130 Abs. 1 KVG LSA wird der vorstehende Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich dem Ergebnis der Prüfung hiermit öffentlich bekannt ge-

macht. Der Jahresabschluss liegt einschließlich Rechenschaftsbericht und Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel zur Einsichtnahme vom **24.10.2018 bis einschließlich 06.11.2018** im Sekretariat des Betriebsleiters des Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel, Straße der Jugend 6 in Klötze während der Dienststunden aus.

Salzwedel, den 27.09.2018

gez. Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Hansestadt Gardelegen

2. Änderung der Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens

Zwischen

der Hansestadt Gardelegen
als Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Gardelegen Stadt
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Mandy Zepig,
und

dem Altmarkkreis Salzwedel
vertreten durch den Landrat, Herrn Michael Ziche,
wird die Zweckvereinbarung vom 19.10/14.12.2005 wie folgt geändert:

1. § 2 Kostenregelung

Ziff. 4. erhält folgende Fassung:

4. Die Hansestadt Gardelegen erhält für die Übernahme der Vollstreckungstätigkeit vom Altmarkkreis Salzwedel eine Vollstreckungskostenpauschale in Höhe von 30,00 Euro je Beitreibungersuchen.

2. Diese Änderung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzwedel, den 25. 09. 2018

Gardelegen, den 27. 09. 2018

gez. Ziche
Altmarkkreis Salzwedel

gez. Zepig
Hansestadt Gardelegen

Altmarkkreis Salzwedel

Hansestadt Salzwedel

2. Änderung der Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens

Zwischen

der Hansestadt Salzwedel
als Rechtsnachfolgerin der Stadt Salzwedel
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Sabine Blümel,
und

dem Altmarkkreis Salzwedel
vertreten durch den Landrat, Herrn Michael Ziche,
wird die Zweckvereinbarung vom 14.12./20.12.2005 wie folgt geändert:

1. § 2 Kostenregelung

Ziff. 4. erhält folgende Fassung:

4. Die Hansestadt Salzwedel erhält für die Übernahme der Vollstreckungstätigkeit vom Altmarkkreis Salzwedel eine Vollstreckungskostenpauschale in Höhe von 30,00 Euro je Beitreibungersuchen.

2. Diese Änderung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzwedel, den 25. 09. 2018

Salzwedel, den 28.09.2018

gez. Ziche
Altmarkkreis Salzwedel

gez. Blümel
Hansestadt Salzwedel

Altmarkkreis Salzwedel

Einheitsgemeinde Stadt Klötze

2. Änderung der Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens

Zwischen

der Einheitsgemeinde Stadt Klötze
als Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Klötze,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Uwe Bartels,
und

dem Altmarkkreis Salzwedel
vertreten durch den Landrat, Herrn Michael Ziche,
wird die Zweckvereinbarung vom 14.12./04.11.2005 wie folgt geändert:

1. § 2 Kostenregelung

Ziff. 4. Satz 1 erhält folgende Fassung:

4. Des Weiteren berechnet der Landkreis für alle Vollstreckungersuchen der Einheitsgemeinde und Amtshilfeersuchen anderer Vollstreckungsbehörden eine Vollstreckungskostenpauschale in Höhe von 30,00 Euro je Vollstreckungsauftrag.
Bei den Vollstreckungersuchen der Einheitsgemeinde wird mit Übersendung des Ersuchens die Zahlung der Pauschale fällig.

3. Diese Änderung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzwedel, den 25. 09. 2018

Klötze, den 28.09.2018

gez. Ziche
Altmarkkreis Salzwedel

gez. Bartels
Einheitsgemeinde Stadt Klötze

Altmarkkreis Salzwedel

Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf

2. Änderung der Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens

Zwischen

der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf
als Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf,
vertreten durch die Verbandsgemeindegemeinder, Herr Michael Olms,
und

dem Altmarkkreis Salzwedel
vertreten durch den Landrat, Herrn Michael Ziche,
wird die Zweckvereinbarung vom 14.12./18.11.2005 wie folgt geändert:

1. § 2 Kostenregelung

Ziff. 4. Satz 1 erhält folgende Fassung:

4. Des Weiteren berechnet der Landkreis für alle Vollstreckungersuchen der Verbandsgemeinde und Amtshilfeersuchen anderer Vollstreckungsbehörden eine Vollstreckungskostenpauschale in Höhe von 30,00 Euro je Vollstreckungsauftrag.
Bei den Vollstreckungersuchen der Verbandsgemeinde wird mit Übersendung des Ersuchens die Zahlung der Pauschale fällig.

3. Diese Änderung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzwedel, den 25. 09. 2018

Beetzendorf, den 27.09.2018

gez. Ziche
Altmarkkreis Salzwedel

gez. Olms
Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf

Hansestadt Salzwedel

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Salzwedel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeetze

Aufgrund § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 12.09.2018 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeetze beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Hansestadt Salzwedel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeetze vom 07. Oktober 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel Nr. 12 vom 18. November 2015, S. 127, zuletzt geändert am 31. Mai 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

Die Hansestadt Salzwedel legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Neuer Absatz 4:

Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunkts des Entstehens der Umlageschuld.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

3. § 5 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

4. § 6 Absatz 3 entfällt

5. § 7 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt einschließlich der Verwaltungskosten **11,40 € / ha** für das Kalenderjahr 2018.

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwerungsbeitrages beträgt einschließlich der Verwaltungskosten **25,54 € / ha** für das Kalenderjahr 2018.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

Neuer Absatz 1:

Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

§ 2

Ermächtigung zur Neufassung

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der geänderten Satzung neu zu fassen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Hansestadt Salzwedel, 17.09.2018

gez. Blümel
Bürgermeisterin

Stadt Arendsee

Öffentliche Bekanntmachung Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bemixenberg“ Gewerbegebiet Gestierer-/Osterburger Straße Stadt Arendsee

Gegenstand der Bekanntmachung ist der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bemixenberg“ Gewerbegebiet Gestierer-/Osterburger Straße Stadt Arendsee, der vom Stadtrat am 06.08.2018 gefasst wurde (Beschluss-Nr. 391 (27) II/2018)

Jedermann kann die beschlossene Satzung im Internet auf der Homepage der Stadt Arendsee (Altmark) www.stadt-arendsee.de >Startseite >Aktuelles >Bekanntmachungen< einsehen sowie im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark)

dienstags	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
donnerstags	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark) geltend gemacht worden sind. Dabei der der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Arendsee (Altmark), 27.09.2018 – Siegel – Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen

Aufgrund § 10 i. V. m. §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 17.09.2018 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

- Der § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird ab der Wahlperiode 2019 wie folgt festgelegt:
 - 4 Mitglieder:** eingefügt wird: Breitenfeld
 - 5 Mitglieder:** gestrichen werden: Breitenfeld, Jeggau, Kloster Neuendorf, Lindstedt,
 - 6 Mitglieder:** gestrichen wird: Seethen, Zichtau
eingefügt werden: Jeggau, Jeseritz
 - 7 Mitglieder:** gestrichen werden: Jeseritz, Solpke
eingefügt werden: Kloster Neuendorf, Mieste, Seethen, Zichtau
 - 8 Mitglieder:** eingefügt werden: Lindstedt, Solpke
 - 9 Mitglieder:** gestrichen wird: Mieste
- Der § 20 Abs. 6 die Stabstriche 8 und 18 erhalten folgende Fassung:
 - Ortschaft Jeggau, am Sportplatz, zwischen den Grundstücken Jeggau 40 a und 41
 - Ortschaft Roxförde, an der rechten Seite des Giebels der Buswartehalle, vor dem Grundstück Roxförde 34
- Im § 20 Abs. 7 wird die Bezeichnung des Absatzes 5 Satz 2 in Absatz 6 Satz 2 geändert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 04.10.2018

gez. Mandy Zepig
Bürgermeisterin

Die Genehmigung der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen erfolgte durch den Altmarkkreis Salzwedel mit Datum vom 02.10.2018 unter dem Aktenzeichen 30.1.1-1510.135.

Landesverwaltungsamt

409 - Obere Flurbereinigungsbehörde
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Flurbereinigung: B188n OU Miesterhorst
Landkreis: Altmarkkreis Salzwedel
Verfahrens-Nr.: 611-37SAW804

Halle, den 07.09.2018

- Öffentliche Bekanntmachung - Flurbereinigungsbeschluss

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß §§ 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das

Flurbereinigungsverfahren B 188n OU Miesterhorst im Altmarkkreis Salzwedel

angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach den §§ 87ff. FlurbG vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal mit der Außenstelle Salzwedel, als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst im Altmarkkreis Salzwedel

- in der Gemarkung Miesterhorst Teile der Fluren 2, 3, 4, 6, 7,
- in der Gemarkung Mieste Teile der Fluren 1, 2, 3, 4, 6
- in der Gemarkung Sichau Teile der Flur 13

Dem Verfahren unterliegen die im Flurbereinigungsverzeichnis – Verfahrensflurstücke – aufgeführten Flurstücke. Das Flurbereinigungsverzeichnis – Verfahrensflurstücke – mit Stand vom 04.09.2018 ist Anlage dieses Beschlusses.

Als weitere Anlagen dieses Beschlusses sind die Gebietskarte, in der die Grenze des Flurbereinigungsgebietes dargestellt ist, sowie die Begründung dieses Beschlusses beigefügt.

Das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens umfasst eine Fläche von ca. 892 ha und ist mit dem Einwirkungsbereich des Unternehmens identisch.

II. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546), wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Flurbereinigung keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
- als Nebenbeteiligte:
 - Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

IV. Teilnehmergemeinschaft und Unternehmensträger

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergemeinschaft. Sie entsteht mit diesem Beschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung B 188n OU Miesterhorst“.

Ihr Sitz ist in der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen, OT Miesterhorst, im Altmarkkreis Salzwedel.

Träger des Unternehmens „Neubau der B188n, Ortsumgehung Miesterhorst“ im Flurbereinigungsverfahren ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Nord.

Der Unternehmensträger ist gemäß § 88 Nr. 2 FlurbG Nebenbeteiligter im Sinne von § 10 Nr. 2 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren.

V. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal mit der Außenstelle Salzwedel, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher

Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);

- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürftig;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

VI. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Auslegung

Dieser Beschluss mit

- Begründung,
- Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 Abs. 3 FlurbG nach dessen öffentlicher Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen beteiligte Grundstücke liegen (Flurbereinigungsgemeinden), und, soweit erforderlich (§ 110 FlurbG), in den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

– im Landesverwaltungsamt, Referat 409, 06118 Halle (Saale), Dessauer Straße 70, Zimmer 234 und

– im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Sachgebiet 15, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel,

während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Im Auftrag

gez. Teichmann

2. Ausfertigung

Hinweis:

Der Inhalt der oben aufgeführten Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internetseite der

Flurbereinigungsbehörde veröffentlicht unter:

www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark unter Flurneuordnung → Flurbereinigungsverfahren Landkreis Salzwedel → Miesterhorst

Bekanntmachung über die Auslegung

Eine beglaubigte Kopie dieses Beschlusses liegt in Originalgröße einschließlich dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und der Gebietskarte bei der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, Bauamt, Zimmer 113, 39638 Gardelegen,

bei der Stadt Oebisfelde-Weferlingen, Oebisfelde, Lange Straße 20 (Burg-Pferdekopfhaus) Bauamt, Zimmer 6, 39646 Oebisfelde-Weferlingen

zwei Wochen lang nach Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

gez. Kolb

Dienstsiegel

Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kalbe/M.

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kalbe/M. hat am 10.09.2018 für die kirchlichen **Friedhöfe Altmersleben, Kahrstedt und Vahrholz** Änderungen der Friedhofsgebührenordnungen beschlossen.

Beschluss: Erhöhung der Friedhofsunterhaltungsgebühren – Änderung der Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Altmersleben vom 13.03.2006, geändert am 28.10.2014 und 25.09.2017

Die Tarifstelle III. des Gebührentarif gem. § 2 der Friedhofsgebührenordnung erhält folgende neue Fassung:

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 8,00 Euro je Grab und Jahr erhoben.

Beschluss: Erhöhung der Friedhofsunterhaltungsgebühren – Änderung der Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Kahrstedt vom 13.03.2006, geändert am 13.02.2012

Die Tarifstelle III. des Gebührentarif gem. § 2 der Friedhofsgebührenordnung erhält folgende neue Fassung:

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 17,00 Euro je Grab und Jahr erhoben.

Beschluss: Erhöhung der Friedhofsunterhaltungsgebühren – Änderung der Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Vahrholz vom 13.03.2006, geändert am 22.06.2013

Die Tarifstelle III. des Gebührentarif gem. § 2 der Friedhofsgebührenordnung erhält folgende neue Fassung:

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 18,00 Euro je Grab und Jahr erhoben.

Kalbe/M., den 10.09.2018

gez. G. Gansewig

gez. M. Graf

Gemeindekirchenrat des Ev. Kirchengemeindeverbandes Kalbe/M.

Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes Kalbe/M. am 10.09.2018 beschlossenen Änderungen der Friedhofsgebührenordnungen der Friedhöfe Altmersleben, Kahrstedt und Vahrholz wurden dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 17.09.18 unter dem Aktenzeichen RT 13 den vorstehend genannten Änderungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend genannten Änderungen werden deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 17.09.18

gez. Dähnrich

Kreiskirchenamt Salzwedel

Wasserverband Stendal-Osterburg

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg am 20.08.2017

über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Die Verbandsversammlung hat am 20.08.2018 den Jahresabschluss mit folgenden Daten festgestellt:

Bilanzsumme 170.635.684,71 €

davon entfallen auf der Aktivseite auf

das Anlagevermögen	159.347.291,75 €
das Umlaufvermögen	11.275.654,05 €
Rechnungsabgrenzungsposten	12.738,91 €

davon entfallen auf der Passivseite auf

das Eigenkapital	37.436.111,70 €
den Sonderposten für Investitionszuschüsse	40.392.349,11 €
die empfangenen Ertragszuschüsse	18.132.944,18 €
die Rückstellungen	3.072.429,60 €
die Verbindlichkeiten	71.599.938,86 €
Rechnungsabgrenzungsposten	1.911,26 €

Jahresüberschuss	351.983,14 €
Summe der Erträge	17.891.828,58 €
Summe der Aufwendungen	17.539.845,44 €

Verwendung des Jahresergebnisses

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg beschließt, den Jahresüberschuss vom 351.983,14 € der Allgemeinen Rücklage zu zuführen.

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer hat folgenden Wortlaut:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserverband Stendal-Osterburg, Hansestadt Osterburg (Altmark), – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserverband Stendal-Osterburg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handels-rechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2017 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsich-

tigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, den 29. Juni 2018

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Nuretinoff gez. Salzer
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2017 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal auf der Grundlage der kommunal- und eigenbetriebsrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt für den Jahresabschluss 2017 den folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 29.06.2018 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Stendal-Osterburg den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss des Verbandes vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Eigene örtliche Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 138 KVG LSA haben bezogen auf das Berichtsjahr 2017 nicht stattgefunden.

Stendal, den 25.07.2017

gez. Mosow
Amtsleiter

Dem Verbandsgeschäftsführer wurde am 20.08.2018 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss, Lageplan und Erfolgsübersicht des Jahres 2017 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 24.10.2018 bis 09.11.2018 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg während der Dienstzeit aus.

Osterburg, den 09.10.2018



Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
Telefon 0 39 01/840-308

Verantwortlich für die Redaktion: Amt für Kreisentwicklung/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61